Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 4. Sitzung (26.11.1925)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Begründung

zum

Notgesetz vom 22. Oktober 1925

über

die achte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes
(G.V.Bl. S. 279).

In Anlehnung an die neue Reichssteuergesetzgebung war in Aussicht genommen, dem Landtag noch vor seinem Auseinandergehen einen Gesetzentwurf über die längst beabsichtigte grundlegende Umgestaltung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vorzulegen. Der Entwurf ist seit einiger Zeit auch fertiggestellt. Da aber die neuen Reichssteuergesetze, auf die sich der Landsteuergesetzentwurf in weitem Umfange stützt, erst vor kurzem ihre endgültige Fassung im Reichstag erhalten haben und veröffentlicht worden sind, konnte auch der davon abhängige Landessteuergesetzentwurf nicht früher seine endgültige vorlagereife Fassung erhalten. Inzwischen war ferner das Ende der letzten Landtagsperiode so nahe gerückt, daß mit einer Beratung und Verabschiedung des Entwurfs durch den gegenwärtigen Landtag nicht mehr gerechnet werden konnte, zumal der Entwurf eine Fülle wichtiger, zum Teil grundlegender Bestimmungen enthielt, die eine längere Beratung notwendig gemacht hätten. Dem Finanzministerium erschien es daher zweckmäßig, die Vorlage des Gesetzentwurfs bis zum Zusammentreten des neuen Landtags zurückzustellen.

Der genannte Gesetzentwurf enthält aber neben grundlegenden neuen Bestimmungen, die nun bedauerlicher Weise einer späteren Vorlage vorbehalten bleiben müssen, auch einige Änderungen und Ergänzungen des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, die zur Durchführung der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925 unbedingt notwendig sind. Diese Veranlagung muß, weil sie der Reichsfinanzverwaltung obliegt, gleichzeitig mit der Veranlagung der entsprechenden Reichssteuern vorgenommen werden. Mit der Veranlagung der Reichsvermögensteuer für 1925, die hier hauptsächlich in Betracht kommt, ist bereits begonnen worden.

Damit die Finanzämter mit dieser Reichssteuer auch die Grund- und Gewerbesteuer des Landes für das Rechnungsjahr 1925 veranlagen können, bleibt nichts anderes übrig, als die dringlichsten Änderungen durch ein Notgesetz zu regeln. Die geänderten Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung des Entwurfs sind aus dem Anhang ersichtlich. Bei äußerster Beschränkung auf das Notwendigste kommen für die Änderung folgende Punkte in Betracht:

1. Berichtigung von Steuerwerten des Grundvermögens.
2. Bewertung des Betriebsvermögens,
   a) im allgemeinen,
   b) der Wasserkräfte im besonderen.
3. Änderung der Gemeinde- und Kreissteuerrauszahlungen.
4. Abgabe von Steuererklärungen für 1925 durch alle Gewerbesteuerpflichtigen.

1. Berichtigung von Steuerwerten des Grundvermögens.

Zu Artikel 1 Ziffern 3 bis 8: Eine allgemeine Neueinschätzung des Grundvermögens, wie sie im § 62 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes lediglich für die Zwecke der Landes- und Gemeindesteuern vorgesehen ist, kommt, nachdem die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 R.G.Bl. I S. 214 festzustellenden Einheitswerte bald auch den Grund- und Gebäudesteuern sowie den Gewerbesteuern des Landes und der Gemeinden zugrunde zu legen sind, nicht mehr in Frage. Nach § 82 des Bewertungsgesetzes tritt eine Bindung des Landes an die Vorschriften dieses Gesetzes erst mit Wirkung vom 1. April 1926 ein; dieser Zeitpunkt verschiebt sich sogar noch um ein weiteres Jahr, wenn die Feststellung der Einheitswerte nach dem Stand am 1. Januar 1925 nicht vor Beginn des Kalenderjahres 1926 beendigt werden kann. Damit ist bei der vorgerückten Zeit ziemlich sicher zu rechnen. Für die Übergangszeit von zwei Jahren bis zur Anwendung der Einheitswerte muß daher in Baden noch an der Grundlage der Landessteuerwerte festgehalten werden; diese Werte sind jedoch unter allen Umständen entsprechend zu berichtigen.

Mit Recht wird bemängelt, daß diese Steuerwerte unter sich sehr ungleich geworden sind und daß sie außerdem den heutigen Zeitwerten nicht entsprechen. Für die Landes- und Gemeindegrundsteuern, die zum Unterschied von den Reichssteuern Bedarfssteuern sind, ist die Höhe des Steuerwerts an sich für den Steuerzahler zwar ziemlich gleichgültig, da zur Aufbringung eines bestimmten Steuerertrags bei Ermäßigung der Gesamtsteuerwerte der Steuersatz entsprechend erhöht werden muß. Wichtig für den Steuerzahler dagegen ist die Gleichmäßigkeit der Steuerwerte, die in erster Linie nach Möglichkeit wieder hergestellt werden soll und nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann.

Die Wiederherstellung der möglichsten Wertgleichheit ist aber nicht bei dem gesamten Grundvermögen nötig, sondern nur bei zwei Gruppen, nämlich bei den unbebauten, nicht in Klassen eingeteilten Grundstücken und bei den Gebäuden. Bei diesem Grundvermögen sind seit der letzten Einschätzung des Grundvermögens nach dem Gesetz vom 9. August 1900 auf Grund der besonderen Bestimmungen über die Fortführung der Steuerwerte in erheblichem Umfang Werterhöhungen (daneben allerdings auch Minderungen) gegenüber den Steuerwerten des übrigen Grundvermögens eingetreten. Der § 34 Ziffer 2 des alten Vermögenssteuergesetzes bestimmte, daß bei veranlagten, nichtklassifizierten Grundstücken die Veranlagung zu ändern ist, wenn dargetan wird, daß der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 v. H. höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert. Nach § 36 Ziffer 2 war ferner für die Neuveranlagung solcher Grundstücke der laufende Wert am Stichtag vorgesehen und zwar unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahr unmittelbar vorausgegangenen 5 Jahren etwa erzielten Kaufpreise. Gleiches ist in § 45 Ziffer 3 und in § 47 des Vermögenssteuergesetzes für die Wertveränderung bei veranlagten Gebäuden und für die Bewertung von Neubauten vorgesehen. Die Vermögenssteuervorschrift über die 10%ige Wertveränderung ist für einzeln geschätzte Grundstücke und für Gebäude auch in die §§ 30 Ziffer 2 und 42 Ziffer 3 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes übergegangen, dagegen im Hinblick auf § 62 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes nicht die Vorschrift wegen Berücksichtigung der Kaufpreise der etwaigen Neuschätzungen vorausgehenden 5 Jahre. Dadurch war es sowohl nach dem Vermögenssteuergesetz wie nach dem derzeitigen Grund- und Gerwerbesteuergesetz an sich zwar möglich, der Veränderung der lokalen wirtschaftlichen, der geschäftlichen und Verkehrsverhältnisse (Verlust der Eigenschaft als Bauplatz oder erheblich geringere Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der künftigen Überbauung oder der Benützung für Industriezwecke, Bau von Bahnhöfen, Straßenbahnen, Brücken u. dgl., Entstehung von neuen Wohn- und Industrieviertelen) durch entsprechende Änderung der Steuerwerte Rechnung zu tragen, da für derartige Verhältnisse jeweils der Stand am Stichtag (31. Dezember) maßgebend ist. Zahlreiche Berichtigungen dieser Art sind auf Antrag auch tatsächlich vorgenommen worden. Die Wertungsgleichheit ist aber nicht nur durch die Berücksichtigung solcher Wertminderungen und = Erhöhungen eingetreten, sondern auch dadurch, daß in manchen Landesteilen von diesen Bestimmungen kein oder kein gleichmäßiger Gebrauch gemacht worden ist. Es sind auch Fälle bekannt geworden, wo in den Jahren 1919 bis 1921 vor Einführung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und seines § 62 Gebäude sogar der Geldentwertung entsprechend höher geschätzt wurden; auch später sind solche Fälle noch vorgekommen.

Nach dem bestehenden Gesetz läßt sich jedoch, selbst wenn die oben erwähnten Veränderungen überall berücksichtigt werden, eine Wertgleichheit doch nicht ganz erreichen, denn die neuen Werte sind nach § 62 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes den „bestehenden" Werten anzugleichen. Diese sind aber nicht auf einen bestimmten und gleichen Zeitpunkt festgestellt worden, sondern stammen aus einer größeren Reihe von Jahren, in denen sich die Werte stets aufwärts bewegten. Je nachdem nun die Einschätzung näher am Anfang oder am Ende dieses Zeitraums erfolgte, ist der Steuerwert niederer oder höher. Die Ungleichheit der Vergleichsobjekte ist durch einen solchen Vergleich auch auf die seither neu festzustellenden Werte übergegangen. Diesem Mangel des Gesetzes soll durch entsprechende Ergänzungen abgeholfen werden; den Steuerwerten der beiden genannten Vermögensgruppen soll hinsichtlich der Wertfeststellung ein bestimmtes Vergleichsjahr zugrunde gelegt werden. Als Normaljahr wird nach eingehender Prüfung das Jahr 1914 vorgeschlagen, welches in ähnlicher Weise auch bei der Einschätzung zur Gebäudeversicherung verwendet worden ist; es sollen also mit anderen Worten die Steuerwerte der einzeln geschätzten Grundstücke und der Gebäude auf den Stand der Werte von 1914 zurückgeführt, also so eingeschätzt werden, wie sie unter Berücksichtigung der heutigen lokal veränderten Wirtschaftsverhältnisse usw. im Jahre 1914 einzuschätzen gewesen wären. Ausdrücklich wird hier bemerkt, daß dabei die neuen Steuerwerte nach wie vor Verkehrswerte bleiben, also keine reinen Ertragswerte darstellen. Die berichtigten Steuerwerte werden ferner den heutigen, der Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung tragenden Zeitwerten nicht entsprechen. Dies wäre nur durch allgemeine Abschläge vom Wert des gesamten Grundvermögens zu erreichen; eine solche Anordnung soll jedoch der geordneten Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Berichtigung der Steuerwerte wird aber in vielen Fällen eine erhebliche Herabsetzung der bisherigen Steuerwerte bedeuten.

Das vorgeschlagene Verfahren erscheint geeignet, die Verschiedenheiten zu beseitigen. Soweit von der letzten Neueinschätzung, die Ende 1907 abgeschlossen war, bis zum Jahre 1914 Werterhöhungen eingetreten, aber steuerlich nicht berücksichtigt worden sind, sollen nach den neuen Bestimmungen in den §§ 27 und 39 des Grund-

und Gewerbesteuergesetzes bei erheblichen Wertunterschieden von mindestens 1/5 auch Erhöhungen des Steuerwerts möglich sein. Daß diese Wertberichtigungen nicht mehr länger aufzuschieben sind, zeigen zahlreiche Vorstellungen an das Finanzministerium, denen man bisher, soweit möglich, durch entsprechende Steuerermäßigung aus Billigkeitsgründen abgeholfen hat. Mit solchen Härtenausgleichen ist aber auf die Dauer nicht auszukommen. Auch nehmen sie einen immer größeren Umfang an. Die Aenderung des Gesetzes in dieser Hinsicht ist also dringlich. Die Wertberichtigung der einzeln geschätzten Grundstücke entspricht übrigens auch dem Sinne der Entschließung des Landtags vom 8. August 1924. Die Änderung der Gebäudesteuerwerte bewegt sich in der gleichen Richtung.

Damit die Durchführung der Berichtigung dieser Steuerwerte des Grundvermögens, die in manchen Gemeinden, wie in den großen Städten und den Gemeinden ihrer näheren Umgebung, sehr umfangreich ist, die geordnete Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer für 1925 nicht zu sehr beeinträchtigt, haben die Finanzämter schon vor einigen Monaten Weisung erhalten, alle diese Änderungen von Amts wegen durchzuführen und, soweit es sich um neue, erst in dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Bestimmungen handelt, wenigstens soweit als möglich vorzubereiten. Selbstverständlich kann bei dieser Wertberichtigung trotz aller Genauigkeit bis zu einem gewissen Grad nur summarisch verfahren werden (vgl. die Worte: „werden sie . . . . . tunlichst angeglichen" in den §§ 27 und 39), wenn die Vorschriften rechtzeitig noch für die Besteuerung im Jahre 1925 durchgeführt werden sollen.

Andere Bewertungsvorschriften als für die nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke und für die Gebäude gelten für den Wald und die klassifizierten und diesen gleichstehenden Grundstücke. Die Steuerwerte dieser Grundstücke unterliegen mit geringen Ausnahmen überhaupt nicht der Fortschreibung und der Veränderung, sondern bleiben in gewissem Umfange starr. Bei diesen ist deshalb die Gleichmäßigkeit der Steuerwerte im allgemeinen auch erhalten geblieben. Auch machen sich hier die veränderten lokalen wirtschaftlichen Verhältnisse usw. nicht so geltend. Die Zuschläge zu den Waldsteuerwerten nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes, die einen besondern, hier nicht näher zu erörternden Grund haben, stehen in diesem Zusammenhang nicht zur Erörterung. Ihre Änderung ist zwar ebenfalls beabsichtigt, sie soll aber ebenfalls der geordneten Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Zu Artikel II Ziffer 1: Zur Vereinfachung der Durchführung der Berichtigungen ist unter voller Wahrung der Rechtsmittel ausnahmsweise auch ein vereinfachtes Eröffnungsverfahren in Form der öffentlich bekannt zu machenden Offenlegung der Einschätzungslisten statt der Zustellung von besonderen Einschätzungsbescheiden vorgesehen. Eine solche Maßnahme erscheint im Hinblick auf die große Arbeit der Finanzämter für die Durchführung der Reichssteuergesetze notwendig. Dieses vereinfachte Verfahren in der Wertermittlung und -Eröffnung dürfte umso weniger zu beanstanden sein, als es sich um eine Feststellung von Werten handelt, die nur für verhältnismäßig kurze Zeit Steuergrundlagen bleiben sollen.

Zu Artikel I Ziffer 2: Nach § 5 des für die Veranlagung der Reichsvermögensteuer maßgebenden Reichsbewertungsgesetzes ist als Hauptfeststellungszeitpunkt der 1. Januar bestimmt. Mit Rücksicht auf die Anlehnung an die Reichsvermögensteuer erscheint es zweckmäßig, den Stichtag vom 31. Dezember ebenfalls auf den 1. Januar zu verlegen. Dies kann umso unbedenklicher geschehen, als dieser Tag unmittelbar auf den bisherigen Stichtag folgt.

Da bei dem gesamten Grundvermögen (Wald und klassifizierte Grundstücke ausgenommen), bei dem bisher der jeweilige Wert zur Zeit der Veranlagung maßgebend war, bis auf weiteres der Wert ausschließlich nach den Wertverhältnissen am 1. April 1914 bemessen wird, gilt in Bezug auf den Wert des Grundvermögens der allgemeine Stichtag grundsätzlich nicht mehr. Durch den neuen Satz 2 soll dies verdeutlicht werden.

2. Bewertung des Betriebsvermögens.

a) Im allgemeinen.

Zu Artikel I Ziffer 1: Die Anlehnung an die Vorschriften über die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögensteuer im Rechnungsjahr 1924 hat sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt. Da die entsprechende Vorschrift in Art. IV Ziffer 1 des Notgesetzes vom 3. März 1924 (G.V.Bl. S. 35) nur für das Rechnungsjahr 1924 gilt, würde, weil § 6 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklärt, ohne anderweitige Bestimmung, diese insoweit wieder in vollem Umfang maßgebend sein. Dazu gehört auch der § 139 Abs. 2 R.A.O., der vorschreibt, daß für die Bewertung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungspreis maßgebend ist. Diese Bestimmung wird für die Reichsvermögensteuer durch § 31 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes außer Kraft gesetzt und zwar u. a. hauptsächlich deswegen, weil sonst alle in der Inflationszeit angeschafften Anlagewerte nur mit einem außerordentlich geringen Goldmarkwert besteuert werden würden; außerdem würde eine außerordentliche Ungleichheit in der Bewertung von Vor- und Nachkriegsvermögen eintreten. Dazu kommt, daß es für die Finanzämter und die Steuerpflichtigen eine große technische Erschwerung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bedeuten würde, wenn sie bei der Bewertung für die Landessteuern anders verfahren sollten als für die Reichssteuern.

b) Bewertung der Wasserkräfte im besonderen.

Zu Artikel I Ziffer 9a: Die Bestimmung über die Besteuerung der Wasserkräfte, die schon unter der Herrschaft des Vermögensteuergesetzes in dieser Fassung bestanden hatte und die unverändert in das Grund- und Gewerbesteuergesetz übernommen wurde, hat bei ihrer praktischen Durchführung zu ganz unhaltbaren Ergebnissen geführt. Es werden nämlich nach den jetzigen Bestimmungen nicht nur die Wasserbauten und Wasseranlagen als Steuergegenstand behandelt, sondern selbständig daneben auch die Rohwasserkräfte als solche. Es wird also die Summe der Werte von zwei Gegenständen gebildet, von denen die Rohwasserkräfte einen selbständigen Wert zunächst gar nicht haben, ihn vielmehr durch die Anlagen erst erhalten. Dadurch ist gewissermaßen eine Doppelbewertung und infolgedessen eine übermäßige Besteuerung eingetreten. Bei den früheren niederen Steuern war diese Behandlung erträglich, die zunehmende Belastung aber zwingt zu einer Änderung. Eine eingehende Prüfung dieser Frage, insbesondere in rechtlicher und technischer Hinsicht hat zu dem Ergebnis geführt, daß man neben dem Wert der Wasserbauanlagen nur von einem Wert des Rechts auf Ausnützung von Wasserkräften sprechen kann, wie es nach dem Wassergesetz verliehen wird. Dieser Wert kann unbedenklich auch Gegenstand der Besteuerung sein. Eine Besteuerung auf dieser Grundlage ist jedenfalls gerechter und auch erträglicher. Das Reichsfinanzministerium hat erst vor kurzem — einstweilen nur im Verwaltungsweg — für die Bewertung zur Vermögensteuer für 1924 in diesem Sinne Anordnung getroffen. Das Land folgt diesem Vorgehen. Dieses ist aber nur möglich, wenn die bestehende Bestimmung geändert wird. Für die Ermittlung des Werts dieses Rechts wird es nach dem Sinn und Zweck des Reichsbewertungsgesetzes wohl nötig werden, sich ebenfalls möglichst an das Reich anzulehnen. Im übrigen ist auch eine selbständige Ermittlung dieses Werts für Landessteuerzwecke denkbar; diese Sonderbewertung ist sogar nötig, so lange das Reichsbewertungsgesetz auf Landes- und Gemeindesteuern keine Anwendung findet, falls nicht für die Vermögensteuer für 1925 die Vorschrift von 1924 wieder übernommen wird. Bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Ausnutzung der Wasserkräfte gerade in Baden, sowohl innerhalb des Landes, wie namentlich auch im Verhältnis zu den Schweizer Wasserkraftwerken muß die Regelung so getroffen werden, daß der weitere Ausbau der Wasserkraftanlagen und ihre rentable Verwertung durch öffentliche Abgaben nicht gehemmt wird. Die Vorschrift ist insbesondere wegen der Behandlung der Wasserkraftanlagen am Oberrhein dringlich.

Zu Artikel I Ziffer 9b: Die Ergänzung bezweckt lediglich eine Klarstellung, damit Wassernutzungs- und andere Rechte sowie obrigkeitliche Konzessionen, welche mit anderen Betriebsvermögensteilen unzertrennlich verbunden und deshalb in deren Steuerwert bereits enthalten sind, auf Grund von § 48 Abs. 2 Ziffer 3 nicht doppelt veranlagt werden.

3. Änderung der Gemeinde- und Kreissteuervorauszahlungen.

Zu Artikel I Ziffer 10: Die in § 12 Abs. 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes für den Fall verspäteter Feststellung der neuen Steuerschuld vorgesehene Verpflichtung des Steuerschuldners zur Vorausleistung von Teilzahlungen nach der zuletzt festgestellten Steuerschuld reicht für eine geordnete Führung des Gemeindehaushalts nicht immer aus. Da insbesondere die Veranlagung für dieses Jahr bis jetzt noch nicht in Angriff genommen ist, werden bei der vorgeschrittenen Zeit die für die Steuererhebung erforderlichen Unterlagen von den Finanzämtern den Gemeinden erst sehr spät zur Verfügung gestellt werden können. Infolgedessen werden manche Gemeinden, wenn sie lediglich auf die regelmäßigen Vorauszahlungen angewiesen bleiben, den Bedarf ihrer laufenden Wirtschaft nicht ganz bestreiten können. Bei anderen Gemeinden ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß der Steuerbedarf gegenüber dem Vorjahr geringer geworden ist, so daß die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Steuerschuld des Vorjahres von der Gemeinde nicht voll benötigt werden. Für diese besonderen Verhältnisse soll dadurch Vorsorge getroffen werden, daß die Vorauszahlungen entsprechend dem Gemeindebedarf durch Gemeindebeschluß erhöht oder ermäßigt werden können. Die gleichen Erwägungen wie für die Gemeinden treffen für die Kreise zu. Für eine Erhöhung von mehr als 50 v. H. bleibt die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten.

4. Abgabe von Steuererklärungen für 1925 durch alle Gewerbesteuerpflichtigen.

Zu Artikel II Ziffer 2: Für 1925 gilt, abweichend von 1924, für das Betriebsvermögen eine gesetzliche Freigrenze von 2500 *RM* statt 1200 *RM* (vgl. Artikel III des Gesetzes vom 2. Juli 1924, G.V.Bl. S. 185). Der § 51 Abs. 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes bestimmt aber, daß bereits veranlagte Steuerpflichtige eine Gewerbesteuererklärung nur dann abzugeben haben, wenn sich ihr Betriebsvermögen um mindestens 2000 *RM*. erhöht hat. Wer z. B. für 1924 mit 1300 *RM*. veranlagt ist, hätte hiernach für 1925 erst eine Erklärung abzu-

geben, wenn sein Betriebsvermögen nach dem Stand am 31. Dezember 1924 mehr als 3300 *RM.* beträgt. Würde es sich nur auf 3200 *RM.* belaufen, so hätte er keine Erklärung abzugeben und könnte dazu nach dem jetzigen Gesetz auch nicht gezwungen werden. Mit den bisherigen 1300 *RM.* kann er aber mit Rücksicht auf die Freigrenze von 2500 *RM.* nicht veranlagt werden, er würde also steuerfrei bleiben, obwohl er ein steuerbares Betriebsvermögen hat. Für das Land sowohl, als insbesondere für die kleineren Gemeinden ist dies unerträglich.

Anhang.

Die geänderten Paragraphen des Grund- und Gewerbesteuergesetzes in der durch das Notgesetz vom 22. Oktober 1925 bewirkten Fassung.

(Die Änderungen sind durch **Fettdruck** kenntlich gemacht).

§ 6.

(1) Unverändert.

(2) Das Grundvermögen und der Gewerbetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden die §§ 152 bis 161 keine Anwendung; ebenso findet keine Anwendung der § 137 Absatz 2 in Bezug auf das Grundvermögen, auch soweit dieses Bestandteil einer gewerblichen Unternehmung ist. **Werden für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögenssteuer von der Reichsabgabenordnung abweichende Bestimmungen getroffen, so gelten diese entsprechend.**

(3) und (4) Unverändert.

§ 10.

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am **1. Januar** desjenigen Jahres, **in welchem** das Rechnungsjahr **beginnt**, für **das die Steuer veranlagt wird** (Stichtag). **Der Stichtag für die Bemessung des Wertes nach den §§ 27, 30, 32, 39, 42 und 44 wird hierdurch nicht berührt.**

(2) und (3) Unverändert.

§ 27.

(1) Der Steuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten; § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes ist dabei ausgenommen. **Soweit die in § 32 Ziffern 2 und 3 genannten Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.**

(2) Unverändert.

§ 30.

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. Unverändert.
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, **gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und** verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgesetzte Schätzungswert;
3. bis 5. unverändert.

§ 32.

Die Neuveranlagung (§ 31) sowie eine in den Fällen der §§ 29 und 30 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. unverändert.
2. Als Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren Wert **nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914;** derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung **dieses Wertes** zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.
3. Als Steuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen Wert **nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914.**

§ 39.

(1) Der Steuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten. **Soweit diese Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.**

(2) Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 42.

Der Steuerwert eines Gebäudes wird geändert:

1. und 2. unverändert;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der **Steuerwert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und** verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 44.

Der zu ermittelnde Steuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles besteht in deren Wert **nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914** und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung **dieses Wertes** zu bieten imstande sind.

§ 48.

(1) Unverändert.

(2) Zum stehenden Betriebsvermögen gehören insbesondere:

1. **die Rechte zur Ausnützung von** Wasserkräften für einen Gewerbe**betrieb sowie die zur Ausnützung der Wasserkräfte notwendigen** wasserbau**lichen** Anlagen;
2. unverändert;
3. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte sowie obrigkeitliche Konzessionen, **soweit sie nicht unter anderen Betriebsvermögensteilen inbegriffen sind.**

(3) bis (5) Unverändert.

§ 59.

(1) und (2) Unverändert.

(2 a) **In den Gemeinden können durch Gemeindebeschluß, in den Kreisen durch Beschluß des Kreisrats die nach § 12 Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen erhöht oder ermäßigt werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 50 vom Hundert, so bedarf der Beschluß der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.**

(3) und (4) Unverändert.

№ 23.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Unterstützung der erwerbslosen Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen.

Die Reichsregierung hat bei der Annahme des Tabaksteuergesetzes durch den Reichstag das Versprechen gegeben, die durch das Gesetz arbeitslos werdenden Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen zu unterstützen.

Bis zum heutigen Tage sind die Unterstützungsbestimmungen noch nicht erschienen.

Der badische Landtag wolle beschließen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Unterstützungsbestimmungen alsbald veröffentlicht werden.

Karlsruhe, den 17. November 1925.

Freidhof. Brümmer. Reinbold.

№ 24.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Ermäßigung der Pachtzinsen für Domänengüter und einzelne Parzellen um 30 %.

Infolge der niederen Preise und der Unmöglichkeit des Verkaufs großer Mengen landwirtschaftlicher Produkte ist es der badischen Landwirtschaft nicht möglich, die geforderten Pachtzinsen zu bezahlen. Die Unterzeichneten beantragen daher,

der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, den Pachtzins für Domänengüter und einzelne Parzellen um 30 % zu ermäßigen.

Karlsruhe, den 16. November 1925.

Klaiber. D. Mayer-Karlsruhe. Richter.

№ 25.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Förmliche Anfrage.

Fahnenverbot beim Einzug des Reichspräsidenten in Karlsruhe.

Die Polizeidirektion Karlsruhe hat in der Presse vom 9. Nov. einen Erlaß veröffentlicht, der den für die Fahrt des Herrn Reichspräsidenten durch Karlsruhe spalierbildenden Vereinen usw. nur das Mitführen von Fahnen in Reichs- und Landesfarben gestattete, andere Fahnen und Wimpel aber (abgesehen von denen der Kriegervereine und studentischen Korporationen) verbot.

1. Ist der Regierung bekannt, daß dieses Verbot, da es weder einen rechts- und ordnungswidrigen Zustand abstellte, noch zu seiner Verhütung nötig war, eine Verletzung des Art. 118 der Reichsverfassung darstellt und somit verfassungswidrig ist?
2. Was gedenkt die Regierung zu tun, um im vorliegenden Fall denjenigen Vereinen Genugtuung zu verschaffen, die, als erlaubte Vereine den Schutz der Reichsverfassung genießend, trotzdem durch obigen verfassungswidrigen Erlaß für den Einzugstag des Reichspräsidenten ihres durch die Verfassung geschützten Rechtes beraubt worden sind, obwohl von diesen Vereinen keine Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu befürchten war, und obwohl somit die Belassung jenes Rechtes bei einer zweckmäßigen Verwendung der völlig ausreichenden Ordnung und Sicherheitsorgane keinerlei Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hätte hervorrufen können?
3. Was gedenkt die Regierung zu tun, um künftig ähnliche verfassungswidrige Eingriffe der Polizei zu verhindern, die unter der Begründung „zur Verhütung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" erlassen, in Wirklichkeit die Freiheit des Bürgers unter amtliche Bevormundung knebeln, die durch die Reichsverfassung geschützte öffentliche Meinungsäußerung und Bekundung vernichten, und die, statt durch wohlwollende Duldung der alten historischen Reichsfarben ausgleichend zu wirken, durch ihr in weitesten Volkskreisen als Provokation empfundenes Verbot Zwietracht und Kampf statt Eintracht und Duldung säen und daher in vaterländischem Sinn neben ihrer Verfassungswidrigkeit als gemeinschädlich zu bezeichnen sind?

Karlsruhe, den 13. November 1925.

D. Mayer-Karlsruhe, Richter, Dr. Schmitthenner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 26

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Bewilligung von 500 000 Reichsmark als einmalige Zuschußunterstützung an die Klein-, Sozial- und Kriegsrentner.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Zum Zwecke einer einmaligen Zuschußunterstützung werden angesichts der großen Notlage und der Teuerung für die Klein-, Sozial- und Kriegsrentner 500 000 Reichsmark bewilligt.

Karlsruhe, den 21. November 1925.

Rückert, Marum, Maier-Heidelberg, Blase, Brümmer, Fischer-Karlsruhe, Freidhof, Graf, Kurz, Martzloff, Weißmann.

№ 27

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag

Zivilversorgung der Zivildienstberechtigten.

Die Unterzeichneten beantragen,

der Landtag wolle die Regierung ersuchen, Mi[illegible] bereitzustellen, um die vor dem 1. September 1[illegible] aus der Schutzpolizei ausgeschiedenen, mit einer m[illegible] oder minder entwerteten einmaligen Uebergangs[illegible]hilfe abgefundenen Versorgungsanwärter vor [illegible] größten Not zu schützen.

Karlsruhe, den 24. November 1925.

Bauer. Brixner. Gündert. Haas. Dr. Mattes. Obkircher. Wilser.

№ 27a.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Antrag der Abg. Bauer u. Gen., Zivilversorgung der Zivildienstberechtigten (Drucks. Nr. 27).

Berichterstatter Abg. Büchner.

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen,

die vor dem 1. September 1924 aus der Schutzpolizei ausgeschiedenen, mit einer mehr oder minder entwerteten einmaligen Übergangsbeihilfe abgefundenen Versorgungsanwärter **durch Beihilfen** vor der größten Not zu schützen.

Karlsruhe, den 24. Februar 1926.

Der Vorsitzende: J. V.: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Büchner.

№ 28

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag

Abgesonderte Gemarkungen.

Die Regierung wird ersucht, eine Uebersicht über die Durchführung der in § 105 der Gemeindeordnung für die abgesonderten Gemarkungen bis zum 1. Januar 1925 vorgesehenen Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu geben.

Sollte diese Vereinigung nicht auch bei den im Eigentum des Domänenärars stehenden abgesonderten Gemarkungen durchgeführt sein, so wird beantragt, daß die der ärarischen abgesonderten Gemarkungen alsbald in Bestimmung der Gemeindeordnung auch in Ansehung Vollzug gesetzt wird.

Karlsruhe, den 24. November 1925.

Bauer. Brixner. Gündert. Haas.
Dr. Mattes. Obkircher. Wilser.

№ 29.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Zwangswirtschaft im Wohnungswesen.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, auf dem Gebiete der Wohnungsbewirtschaftung zwecks Lockerung der Zwangswirtschaft und Anbahnung einer freieren Mietpreisbildung für große Wohnungen ähnliche Maßnahmen durchzuführen, wie sie in Württemberg rechtsgültig sind.

Karlsruhe, den 20. November 1925.

Dr. Mattes. Bauer. Brixner. Gündert. Haas. Obkircher. Wilser.

№ 30.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Bürgschaften für Kredite für die kleinere und mittlere Industrie.

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, das Land Baden wolle in ähnlicher Weise Bürgschaften für Kredite für die kleinere und mittlere Industrie übernehmen, wie dies für Landwirtschaft, Handwerk, Einkaufsgenossenschaften des Handels und Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) seitens des Landes Baden bereits geschehen ist.

Karlsruhe, 24. November 1925.

Wilser. Bauer. Brixner. Gündert. Haas. Dr. Mattes. Obkircher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 31.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung
vom 26. November 1925.

Antrag.

Entschädigung für besondere Dienstaufwendungen an die Polizeibeamten der unteren und mittleren Besoldungsgruppen.

Die Unterzeichneten beantragen,
der Landtag wolle die Regierung ersuchen, Mittel bereitzustellen, um bis zur Neuregelung der Beamtengehälter mit sofortiger Wirkung den Polizeibeamten der unteren und mittleren Gehaltsgruppen Entschädigungen für besondere Dienstaufwendungen zu gewähren, wie das in anderen Ländern schon jetzt der Fall ist.

Karlsruhe, den 24. November 1925.

Bauer. Brixner. Gündert. Haas. Dr. Mattes.
Obkircher. Wilser.

№ 32.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung
vom 26. November 1925.

Antrag.

Änderung der badischen Verfassung.

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 21. März 1919, die bad. Verfassung betr., und des Landtagswahlgesetzes vorzulegen, wonach

1. das Stimmrecht zum Landtag auf badische Staatsbürger die das 24. Lebensjahr vollendet haben,
2. das passive Wahlrecht auf Stimmberechtigte, die das 30. Lebensjahr vollendet haben,
   beschränkt wird und wonach
3. Wahl- und Stimmrecht außer dem Fall der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch im Falle der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe bis zur Verbüßung oder zum Erlaß der Strafe ruht.

Karlsruhe, den 24. November 1925.

Obkircher. Bauer. Brixner. Haas. Dr. Mattes.
Wilser.

№ 33.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Einkommensbesteuerung kinderreicher Familien.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß die durch das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 eingetretene Erhöhung der Einkommensbesteuerung kinderreicher Familien wieder beseitigt wird.

Karlsruhe, den 24. November 1925.

Dr. Mattes. Bauer. Brixner. Gündert. Haas. Obkircher. Wilser.

№ 34.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Der Landtag wolle die Regierung um alsbaldige Vorlage einer Novelle zum Gebäudesondersteuergesetz ersuchen, in der Artikel II des Gesetzes über Änderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 254) die nötige Berücksichtigung findet.

Dabei sollen vor allem folgende Änderungen des Gebäudesondersteuergesetzes eintreten:

1. Ermäßigung der Gebäudesondersteuer nach Maßgabe der dinglichen privatrechtlichen Belastung durch Einführung von Belastungsstufen,
2. Minderung der Steuer für Eigenhäuser,
3. Steuerfreiheit für kleinere und gering belastete vor dem 1. Juli 1918 gebaute Einfamilienhäuser,
4. Erhöhung des Anteils der Gemeinden am Aufkommen der Steuer.

Karlsruhe, den 20. November 1925.

Dr. Mattes. Bauer. Brixner. Gündert. Haas. Obkircher. Wilser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 35.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Bewilligung von 500000 RM als einmalige Zuschußunterstützung an Klein-, Sozial- und Kriegsrentner.

Der Landtag wolle beschließen:

Den Klein-, Sozial- und Kriegsrentnern wird in Anbetracht ihrer großen Notlage zum Zwecke einer einmaligen Zuschußunterstützung der Betrag von 500 000 RM bewilligt.

Die Unterstützung soll nach sozialen Gesichtspunkten (Fürsorgebedürftigkeit) festgesetzt werden und durch die Bezirksfürsorgestellen alsbald zur Auszahlung gelangen.

Karlsruhe, den 25. November 1925.

Haas. Bauer. Brixner. Dr. Mattes. Obkircher. Wilser.

№ 36.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Förmliche Anfrage.

Notlage der Kleinrentner.

Ist der Regierung bekannt, in welche Notlage die Kleinrentner durch die fortschreitende Teuerung geraten sind?

Welche Maßnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um insbesondere älteren, bedürftigen Kleinrentnern eine ausreichende Unterstützung zu sichern?

Karlsruhe, den 26. November 1925.

Dr. Föhr. Goerlacher. Kühn. Dr. Schofer. Siebert.

№ 37.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Maßnahmen gegen die katastrophale Lage der Landwirtschaft.

Die katastrophale Lage der Landwirtschaft erfordert gebieterisch sofortige durchgreifende Maßnahmen.

Die Regierung wird ersucht, sofort bei der Reichsregierung auf Herbeiführung eines wirksamen und ausreichenden Schutzes der heimischen landwirtschaftlichen Produktion hinzuwirken.

Karlsruhe, den 26. November 1925.

Gebhard. Behringer. Klaiber. D. Mayer. Richter. Dr. Schmitthenner. Zoller.

№ 38.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Die Unterzeichneten beantragen,
der Landtag wolle die Regierung ersuchen, in dem in Aussicht gestellten Gesetzentwurf über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes

1. die Befreiung der Grundstücke und Gebäude, die Turn- und Sportzwecken sowie der Jugendpflege dienen, von der Gemeinde- und Kreissteuer vom Grundvermögen vorzusehen,
2. den Einzug der Grund- und Gewerbesteuer durch die Gemeinderechner unter Bewilligung einer entsprechenden Vergütung an die Gemeinden vorzuschreiben.

Karlsruhe, den 25. November 1925.

Dr. Glockner. Dees. Hofheinz. Scheel. Straub. Dr. Wolfhard.

№ 39.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Kraftfahrzeugsteuer.

Die Unterzeichneten beantragen,
der Landtag wolle die Regierung ersuchen, falls die nach Zeitungsnachrichten in Aussicht genommene Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer (Reichsgesetz vom 8. April 1922, Reichsgesetzbl. Seite 396, in der durch Art. XI der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Reichsgesetzblatt I, Seite 1205, bewirkten Fassung) vom Reichstag beschlossen wird, an dem Mehrertrag die Kreise entsprechend dem Aufwand, der ihnen durch die Unterhaltung der Kreisstraßen und Kreiswege erwächst, zu beteiligen.

Karlsruhe, den 25. November 1925.

Dr. Glockner. Dees. Hofheinz. Scheel. Straub.

№ 40.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 26. November 1925.

Antrag.

Gemeindewahlrecht.

Die Unterzeichneten beantragen,
der Landtag wolle die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes ersuchen, wodurch die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in Heil- oder Pflegeanstalten untergebrachten Personen, entsprechend der für die Reichstags- und Landtagswahlen getroffenen Regelung, auch für die Gemeindewahlen als in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert erklärt werden.

Karlsruhe, den 25. November 1925.

Dr. Glockner. Dees. Scheel. Straub. Dr. Wolfhard.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg